



GEMEINDE HEIMSCHUH

Mitglied des Naturparkes „Südsteiermark“
8451 Heimschuh, Heimschuhstraße 32
Tel. 03452/82748 Fax. Durchwahl 4
E-Mail: gde@heimschuh.gv.at Internet: www.heimschuh.at



Sachbearbeiter: AL Mag. Roland Kratzer – NSt. 11

Betreff: Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote - vorbereitende Verkehrsmaßnahmen

Heimschuh, am 09.09.2024

Der Bürgermeister der Gemeinde Heimschuh macht im Rahmen der Übertragungsverordnung des Gemeinderates der Gemeinde Heimschuh (beschlossen in seiner Sitzung vom 27.09.2023 - Erlassung von Verordnungen in diversen Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei gemäß § 43 Abs. 2a Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 idgF LGBl.Nr. 43/2024) nachstehende

VERORDNUNG

kund.

Auf Grund der Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz vom 09.07.2024 sowie 21.08.2024, GZ: BHLB-202339/2024-8 sowie BHLB-202339/2024-4 und des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wird für das beantragte Teilstück der Gemeindestraße-Nr. 35 „Weißheimstraße“ (GSt-Nr. 911, EZ: 50000 KG 66147 Nestelberg bei Heimschuh) wegen Umleitungen für das Bauvorhaben „Errichtung Hochwasserschutz Sulm auf der Landesstraße L604 von StrKm 12,8/+100 bis 13,0+160“ mit Beginn am **09.09.2024 bis Bauzeit/Umleitungsende** im Bereich der angeführten Gemeindestraße bzw. Gemeindestraßenteilstückes folgende straßenpolizeiliche Maßnahmen verordnet:

- **Geschwindigkeitsbeschränkung (30 km/h) vom Kreuzungsbereich der Gemeindestraße-Nr. 35 „Weißheimstraße“ mit der Gemeindestraße-Nr. 32 „Sportplatzstraße“ bis zum Kreuzungsbereich der L604 „Arnfelderstraße“ mit der Gemeindestraße-Nr. 35 „Weißheimstraße“**

§ 1

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b StVO 1960 idgF. in Verbindung mit § 94d Ziffer 4 lit. c StVO 1960 idgF. BGBl.Nr. 52/2024 kann die Behörde für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes durch Verordnung insoweit es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs, die Lage, Widmung, Pflege, Reinigung oder Beschaffenheit der Straße, die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines an der Straße gelegenen Gebäudes oder Gebietes oder wenn und insoweit es die Sicherheit eines Gebäudes oder Gebietes und/oder der Personen, die sich dort aufhalten, erfordert, dauernde oder vorübergehende Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote, insbesondere die Erklärung von Straßen zu Einbahnstraßen, Maß-, Gewichts- oder Geschwindigkeitsbeschränkungen, Halte- oder Parkverbote und dergleichen erlassen,

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Aufstellung der Hinweiszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung - erlaubte Höchstgeschwindigkeit 30 km/h“ „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung – erlaubte Höchstgeschwindigkeit 30 km/h“ gemäß § 44 Abs. 1 sowie § 52 lit. a Ziffer 10a, 10b StVO 1960 idgF. BGBl.Nr. 52/2024.

§ 2

Die nach den Richtlinien des Kuratoriums für Verkehrssicherheit notwendigen Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote treten mit der Anbringung oder Sichtbarmachung der Verkehrszeichen in Kraft.

Angeschlagen am: 09.09.2024

Abgenommen am:

Der Bürgermeister:



Alfred Lenz